

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 182/2008/HE/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 16.10.2008
Bearbeiter: Nicole Heinemann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau der Gemeinde Heist	01.11.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Betreff:

Nachtraggsatzung zur Satzung über die Friedhofsordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist

Sachverhalt:

Derzeit besteht gemäß der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist keine Regelung wie die Einnahme der Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege im Falle des Ablebens der eingetragenen Nutzungsberechtigten gesichert wird.

Das bedeutet in einigen Fällen einen erheblichen Einnahmeverlust, da das Grab erst nach Ablauf der 30-jährigen Ruhezeit erneut vergeben werden darf. Bezüglich der Pflege der Gräber besteht ebenfalls keine Regelung, so dass die Mitarbeiter des Bauhofes diese Gräber unentgeltlich mit pflegen müssen. Dies bedeutet für die Mitarbeiter des Bauhofes eine Mehrarbeit.

Stellungnahme der Verwaltung

Seitens der Verwaltung wird es als sinnvoll erachtet, mithilfe eines Nachtrages die Satzung zu ändern, so dass bei der Erstvergabe eines Grabes darauf zu achten wäre, dass für den Fall des Ablebens der Nutzungsberechtigten ein Nachfolger bestimmt wird, welcher die anfallenden Gebühren sowie die Pflege bis zum Ablauf der 30-jährigen Ruhezeit übernimmt.

Sollte von der Nutzungsberechtigten keine Nachfolgerin genannt werden, so sollte die Gemeinde die Berechtigung haben, sich für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit an die Angehörigen der/des Verstorbenen Nutzungsberechtigten zu wenden.

Das Nutzungsrecht sollte in folgender Reihenfolge auf die Angehörigen übergehen:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früheren Ehen vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen und unehelichen Kinder,
- c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

Für den/die neue/n Nutzungsberechtigte/n sollte die Regelung dann ebenfalls wieder entsprechen gelten.

Außerdem wird es seitens der Verwaltung für sinnvoll erachtet, wenn die oben ausgeführte Regelung auch für bereits vergebene Gräber gilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Gegensatz zum derzeitigen Stand würden die Einnahmen der Friedhofsunterhaltungsgebühren in Höhe von momentan 12,00 € pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit und Zeitpunkt der Neuvergabe des Grabes sicher gestellt sein. Des Weiteren würden sich durch evtl. abgeschlossene Grabpflegelegale zusätzliche Einnahmen ergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau der Gemeinde Heist empfiehlt der Gemeindevertretung den Entwurf der Nachtragssatzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist zu beschließen.

Siemonsen

Anlagen:

Als Anlage füge ich den Entwurf über die Nachtragssatzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist bei.